

**Tübinger Schriften  
zum internationalen und europäischen Recht**

---

**Band 48**

**Kooperation von  
Europäischem Gerichtshof und  
Bundesverfassungsgericht im Bereich  
des Grundrechtsschutzes**

**Von**

**Petra Funk-Rüffert**



**Duncker & Humblot · Berlin**

PETRA FUNK-RÜFFERT

**Kooperation von  
Europäischem Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht  
im Bereich des Grundrechtsschutzes**

**Tübinger Schriften**  
**zum internationalen und europäischen Recht**

Herausgegeben von

**Thomas Oppermann**

in Gemeinschaft mit

**Heinz-Dieter Assmann, Burkhard Heß**

**Hans v. Mangoldt, Wernhard Möschel**

**Wolfgang Graf Vitzthum**

sämtlich in Tübingen

**Band 48**

Kooperation von  
Europäischem Gerichtshof und  
Bundesverfassungsgericht im Bereich  
des Grundrechtsschutzes

Von

Petra Funk-Rüffert



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Funk-Rüffert, Petra:**

Kooperation von Europäischem Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht im Bereich des Grundrechtsschutzes / von Petra Funk-Rüffert. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht ; Bd. 48)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1996

ISBN 3-428-09443-3

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7654

ISBN 3-428-09443-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit steht nicht nur was den Inhalt, sondern auch die Verwirklichung angeht, soweit das bei juristischen Arbeiten möglich ist, ganz im Zeichen von Kooperation:

Dank schulde ich zuvörderst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Thomas Oppermann, für die immer freundliche und wegweisende Unterstützung der Arbeit. Die über den Rahmen der Promotion hinausreichende Mitarbeit am Lehrstuhl eröffnete mir zahlreiche Möglichkeiten, unter Anleitung eines erfahrenen Europarechtlers vertiefend Einblick in die weiterhin aktuelle, spannende wie spannungsreiche Materie des Europarechts mit seinen staats- und grundrechtlichen Implikationen zu nehmen.

Mein freundlicher Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Graf Vitzthum für die zügige Zweitkorrektur, eine von ihm geübte promovendenfreundliche Praxis.

Danken möchte ich auch Herrn Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Paul Kirchhof für seine prompte Bereitschaft zu einem persönlichen Gespräch. Hierdurch habe ich wertvolle Anregungen zum Diskurs und darüber hinaus einen Überblick über die teilweise bereits geübte praktische Kooperation des Bundesverfassungsgerichts mit dem Europäischen Gerichtshof in Fragen des Grundrechtsschutzes erhalten.

Nicht zuletzt möchte ich Stefan, meinem Ehemann, für die geduldige Beratung in stilistischen Fragen und die Herstellung der endgültigen Druckfassung danken.

Oppenweiler, im März 1999

*Petra Funk-Rüffert*



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Problemstellung .....</b>	<b>13</b>
<b>B. Einleitung .....</b>	<b>17</b>
I. Grundrechtsschutz des Europäischen Gerichtshofes .....	17
1. Europäische Grundrechte als Prüfungsmaßstab .....	17
2. Streitgegenstand .....	21
a) Rechtsakte der Gemeinschaft .....	21
b) Nationale Durchführungsmaßnahmen .....	22
c) Mitgliedstaatliches Handeln im Bereich des Gemeinschaftsrechts, insbesondere Beschränkungen der Grundfreiheiten .....	24
3. Letztentscheidungskompetenz des EuGH .....	25
II. Grundrechtsschutz des Bundesverfassungsgerichts .....	27
1. Rolle des <i>EuGH</i> als gesetzlicher Richter i. S. d. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG aus bundesverfassungsrechtlicher Sicht .....	27
2. Zuständigkeit des BVerfG .....	29
a) Fortbestehen nationaler Grundrechtsrechtsprechungsgewalt .....	29
b) Zuständigkeitsverteilung nach Streitgegenstand („Akt der öffent- lichen Gewalt“) .....	30
c) Umfang bundesverfassungsgerichtlicher Überprüfung sekundären Gemeinschaftsrechts am Maßstab deutscher Grundrechte bzw. Maßgeblichkeit deutscher Grundrechte .....	32
aa) Solange I-Beschluß vom 29. Mai 1974 .....	33
bb) Vielleicht-Beschluß vom 25. Juli 1979 .....	33
cc) Solange II-Beschluß vom 22. Oktober 1986 .....	34
dd) Tabaketikettierungsrichtlinie, Beschluß vom 12. Mai 1989 .....	34
ee) Nachtarbeit-Urteil vom 28. Januar 1992 .....	35
<b>C. Kooperative Rechtsprechung über Gemeinschaftsrechtsakte .....</b>	<b>36</b>

I. Der Kooperationsgedanke .....	36
1. Der Kooperationsgedanke im Maastricht-Urteil vom 12.Oktober'93 - Kritik .....	36
2. Der Kooperationsgedanke in der Verteilung nationaler Rechtsprechungskompetenzen auf dem Gebiet der Grundrechte .....	40
a) Kooperativer Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesverfassungsgericht - Landesverfassungsgerichte)? .....	42
aa) Kooperation im Bereich der Verwerfungskompetenz? .....	43
bb) Kooperation im Bereich der Bestätigungskompetenz? .....	44
(1) Vorbedingung der Kooperation .....	45
(2) Kooperationsähnliche Kompetenzzuordnung der Landesverfassungsgerichte und des BVerfG? .....	49
b) US-Supreme Court und einzelstaatliche Gerichte in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Staatsform des Bundesstaates .....	51
3. Der Kooperationsgedanke im allgemeinen Völkerrecht .....	53
4. Der Kooperationsgedanke im Vertragsprinzip der „Gemeinschaftstreue“ gem. Art. 10 EGV n.F. (Art. 5 EGV a.F.) .....	55
II. Grundlagen der Kooperation im deutschen Verfassungsrecht .....	57
1. Kooperation oder Subordination als Organisations- und Handlungsmaxime in Europa - Festlegung durch die Präambel? .....	57
a) Gleichstellung als Kooperationsbedingung .....	57
b) Gemeinsame Handlungsbasis als Kooperationsbedingung: Europäische Wurzel der Grundrechte .....	58
2. Art. 23 Abs. 1 GG als „Kooperations“vorschrift .....	62
a) Rechtsprechungsgewalt im Bereich der Grundrechte als Hoheitsrecht i. S. d. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG .....	63
b) Kooperation oder Subordination als Handlungsmaxime des Art. 23 Abs. 1 GG? .....	64
aa) Subordinationsrechtliches Verständnis: Fortbestehen subsidiärer nationaler Rechtsprechungsgewalt auf dem Gebiet der Grundrechte .....	64
bb) Kooperationsrechtliches Verständnis: Verzicht auf die Ausübung nationaler Rechtsprechungsgewalt im Bereich der Grundrechte .....	68
cc) Ausnahmen vom Verzichtsgrundsatz? .....	69
(1) Ergänzungsgedanke .....	69

## Inhaltsverzeichnis

9

(a) Unzureichender Individualrechtsschutz.....	70
(b) Bestimmte Grundrechte .....	74
(c) Einstweiliger Rechtsschutz .....	76
(2) Evidenzkontrolle, Vertretbarkeitskontrolle, intensivierte inhaltliche Kontrolle.....	79
c) Unabdingbare europäische Grundrechtsstandards als Kooperationsbedingung , Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG.....	81
aa) Bindung an Grundrechtsstandards .....	81
bb) Umfang der Bindung an Grundrechte.....	83
(1) Hypothekentheorie.....	83
(2) Grundrechtsstandard nach Art. 79 Abs. 3 GG?.....	84
(3) Wesensgehaltsgarantie .....	85
d) Die Verwirklichung der Kooperationsbedingung „Schutz unabdingbarer Grundrechtsstandards“.....	89
aa) Richterrechtliche Grundrechtsentwicklung durch den EuGH oder Notwendigkeit eines europäischen Grundrechtskataloges?.....	89
bb) Verfassungsrechtliche Vermutung für ausreichenden Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene? .....	92
cc) Sicherung der „unabdingbaren Grundrechtsstandards“ auf europäischer Ebene durch Art. 6 Abs. 2 EUV n.F. (Art. F Abs. 2 EUV a.F.) .....	94
(1) Die in Art. 6 Abs. 2 EUV n.F. ( Art. F Abs. 2 EUV a.F.) normierte Beachtungspflicht als Erfüllung der Kooperationsbedingung .....	94
(2) Inhalt der Beachtungspflicht des Art. 6 Abs. 2 EUV n.F. (Art. F Abs. 2 EUV a.F.).....	95
(3) Kooperative Ausgestaltung des unabdingbaren Grundrechtsstandards durch die Methode wertender Rechtsvergleichung des EuGH.....	97
dd) Zwischenergebnis .....	102

### **D. Kooperative Grundrechtsrechtsprechung im Bereich nationaler Durchführungsmaßnahmen .....**

**104**

#### **I. Die nationalen Durchführungsakte.....**

**104**

##### **1. Ausdehnung der Grundrechtsrechtsprechung des EuGH auf nationale Maßnahmen, die Grundfreiheiten beschränken? .....**

**104**

2.	Grundrechtsrechtsprechung des EuGH über „nationale Durchführungsmaßnahmen“ .....	108
II.	Der Rechtsprechungsauftrag des BVerfG und seine Vorlagepflicht .....	111
1.	Vorlagepflicht des BVerfG nach Art. 234 Abs. 3 EGV n.F. (Art. 177 Abs. 3 EGV a.F.) .....	111
a)	Das BVerfG als letztinstanzliches Gericht nach Art. 234 Abs. 3 EGV n.F. (Art. 177 Abs. 3 EGV a.F.) .....	111
b)	Der Prüfungsmaßstab des BVerfG im Rahmen seiner Vorlagepflicht .....	113
c)	Ergebnis .....	114
2.	Verbleibendes richterliches Entscheidungsrecht .....	114
a)	Die Prüfung einer bestehenden Vorlagepflicht .....	114
b)	Entscheidung über Vorliegen einer Durchführungsmaßnahme .....	115
c)	Art. 234 EGV n.F. (Art. 177 EGV a.F.) als Kooperationsnorm .....	116
<b>E.</b>	<b>Kooperative Grundrechtsrechtsprechung über rein nationale Hoheitsakte?</b> .....	118
I.	Grundrechtsschutz des EuGH gegen nationale Akte? .....	118
II.	BVerfG und Grundrechtsschutz gegen nationale Akte .....	119
III.	Lösungsansätze in der Literatur .....	121
1.	Kein europäischer Grundrechtsschutz gegen nationale Hoheitsakte, die keine Durchführungsmaßnahmen sind .....	121
2.	Bejahung europäischen Grundrechtsschutzes gegen rein nationale Hoheitsakte .....	122
3.	Eigener Vorschlag .....	123
a)	Notwendigkeit „positiver“ Kooperation .....	123
b)	Umfang der Grundrechtsbindung nach Art. 1 Abs. 3 GG? .....	124
<b>F.</b>	<b>Oberste Gerichtsbarkeiten ausgewählter Mitgliedstaaten und EuGH</b> .....	127
I.	Conseil Constitutionnel in Frankreich .....	129
1.	Übertragung von Rechtsprechungsgewalt im Bereich der Grundrechte .....	129

Inhaltsverzeichnis	11
2. Integrationsbeschränkung: „libertés publiques“ .....	130
3. Fortbestehen oder Verzicht auf nationale Grundrechtsrechtsprechung? .....	132
II. Corte costituzionale in Italien.....	133
1. Übertragung von Rechtsprechungsgewalt im Bereich der Grundrechte.	133
2. Integrationsbeschränkung: „diritti inviolabili dell’uomo“ .....	134
3. Fortbestehen oder Verzicht auf nationale Grundrechtsrechtsprechung?	136
III. Der österreichische Verfassungsgerichtshof.....	137
1. Übertragung von Rechtsprechungsgewalt im Bereich der Grundrechte	137
2. Integrationsbeschränkungen?.....	138
<b>G. Ausblick auf weiterführende Kooperationsmodelle beim Grundrechtsschutz</b> .....	<b>141</b>
I. Intensivierung der bestehenden „positiven“ Kooperationspflichten.....	141
1. Intensivierung des Vorlageverfahrens.....	141
2. Durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Grundrechtskataloges?	143
3. Durch informelle Beratungen und Anhörungen? .....	145
a) Zulässigkeit bilateraler „informeller Beratungen“ .....	145
b) Anhörung des EuGH in konkreten Verfahren vor dem BVerfG? ....	146
c) Zulässigkeit „multilateraler“ informeller Beratungen .....	147
II. Institutionalisierte Kooperationsmodelle.....	150
1. Europäischer Gemeinsamer Senat .....	150
a) Abweichung des EuGH von der Grundrechtsrechtsprechung des BVerfG bei Gemeinschaftsrechtsakten und nationalen Durchführungsmaßnahmen.....	151
b) Abweichung des BVerfG von der Grundrechtsrechtsprechung des EuGH bei nationalen Akten .....	153
2. Europäischer Gerichtshof für Grundrechte.....	154
a) Variante: Parallelzuständiger EGG bei nationalen Akten.....	155
b) Variante: Vorlagepflicht des BVerfG an den alleinzuständigen EGG bei nationalen Akten .....	158
c) Variante: Ausschließliche Zuständigkeit des EGG für Grundrechte bei nationalen Akten .....	160

<b>H. Zusammenfassung</b> .....	162
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	166
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	178

## A. Problemstellung

Die Arbeit befaßt sich mit einem Thema, das als „Klassiker“ im Schnittfeld von Verfassungs- und Gemeinschaftsrecht gelten kann: dem Verhältnis von *EuGH* und *BVerfG* bei ihrer Rechtsprechung über Grundrechte. Trotz des Umstandes, daß das *BVerfG* in einer Vielzahl von Judikaten in der Vergangenheit versucht hat, sein Verhältnis zum *EuGH* auf dem Gebiet der Grundrechtsprechung zu klären und zu bestimmen, sperrt sich dieser Bereich gegen eine abschließende Fixierung. Er ist rechtlich weiterhin im Fluß, Ursache hierfür ist die sich noch in Entwicklung befindliche europäische Integration. Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Diskurse haben sich in der Vergangenheit insbesondere an der Rechtsprechung des *BVerfG* über *europäische* Sachverhalte entzündet, weil dieses mit wechselndem Behauptungswillen die fortbestehende eigene Rechtsprechungskompetenz hierzu verfocht. Eine Rückbesinnung auf die wesentlichen Anforderungen an einen effektiven Grundrechtsschutz tut Not.

Im Mittelpunkt des Grundrechtsschutzes steht der Grundrechtsbetroffene. Oberster Grundsatz ist deswegen aus der Perspektive des Rechtsschutzsuchenden die Gewährleistung von Rechtssicherheit und Prozeßökonomie. Der Grundrechtsbetroffene darf nicht, um den Extremfall zu bezeichnen, zum Spielball ineffizienter und langwieriger Verfahren zweier Gerichte werden, deren Entscheidungen und Urteile etwa auch noch dem Verdacht der Vorläufigkeit ausgesetzt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr in seinem „Maastricht“-Urteil vom 12.10.1993<sup>1</sup> mit der Formel „Kooperation“ eine neuartige Organisations- und Kompetenzabgrenzungsform ins Spiel gebracht, die das künftige Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof bestimmen soll. Nach seiner eigenen Interpretation der verfassungs- wie gemeinschaftsrechtlichen Rechtslage möchte es seine Rechtsprechung über die Anwendbarkeit abgeleiteten Gemeinschaftsrechts im Bereich des Grundrechtsschutzes in einem „Kooperationsverhältnis“ zum *EuGH* ausüben<sup>2</sup>. Diese vom *BVerfG* eingebrachte Maxime soll in der vorliegenden Arbeit nach einer kurzen Darstellung des bisherigen Rechtsstandes auf ihren eigenen Bedeutungsgehalt und auf bestehende Implikationen und Einflüsse aus dem Europa-, Völker- und deutschen Verfassungsrecht untersucht werden.

---

<sup>1</sup> *BVerfGE* 89, 155 ff.

<sup>2</sup> *BVerfGE* 89, 155, 175.

Es wird in dieser Arbeit der Versuch unternommen, den Kooperationsgrundsatz dabei umfassend auf das Verhältnis des *EuGH* und des *BVerfG*, also insbesondere auch auf den Bereich der konfligierenden Rechtsprechung über nationale Maßnahmen und Hoheitsakte auszudehnen, die Gemeinschaftsrecht lediglich umsetzen. Darüberhinaus soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit das *BVerfG* selbst bei Rechtsprechung über rein nationale Hoheitsakte „kooperativ“ gebunden ist. Im Ausblick stellt sich die unter verfassungs- als auch europarechtlichem Blickwinkel angesetzte rechtspolitische Frage, ob und welche denkbaren „Kooperationsmodelle“ angemessen zwischen nationaler Verfassungsgerichtsbarkeit und europäischer Gerichtsbarkeit vermitteln könnten, und wie solche Kooperationsformen institutionell verankert werden können.

Die Brisanz der hier aufgeworfenen Fragestellungen ist bekannt und äußert sich etwa in einem Beschluß des *BVerfG* neueren Datums<sup>3</sup> und dem hierzu divergierenden Urteil des *EuGH* in einem ähnlich gelagerten Fall, der Rechtsache *Atlanta*<sup>4</sup>, hinsichtlich der Voraussetzungen zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch nationale Gerichte bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit von Gemeinschaftsrechtsakten:

Das *BVerfG* hatte in dem Beschluß vom 25.01.1995 über die Verfassungsbeschwerde eines existenzgefährdeten Bananenimporteurs, T. Port, gegen eine zurückweisende Eilentscheidung des *VGH Kassel* zu entscheiden. Der *VGH Kassel* hatte zuvor den Erlaß einer einstweiligen Anordnung zum Zweck der Zuteilung von zusätzlichen Einfuhrlicenzen für Drittlandsbananen analog Art. 186 EGV versagt, da nach seiner Ansicht unmittelbar Gemeinschaftsrecht anzuwenden war und die vom *EuGH* entwickelten Voraussetzungen nicht vorlägen. Das *BVerfG* hat diesen Beschluß aufgehoben und eine Zulässigkeit von Härteregeleungen nach der Bananenmarktordnung nicht ausgeschlossen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es ziehe zur Beurteilung der Grundrechtsgemäßheit einstweiligen Rechtsschutzes als tragende Säule das Verfahrensgrundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 14 GG als Prüfungsmaßstab heran. Daraufhin hat der *VGH Kassel* zwar zusätzliche Importlicenzen im Wege einer einstweiligen Anordnung erteilt, gleichzeitig aber mit Beschluß vom 09.02.1995<sup>5</sup> dem *EuGH* die Frage zu den Voraussetzungen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch nationale Gerichte zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der *EuGH* hat mit Urteil vom 26.11.1996<sup>6</sup> in o.g. Vorlagefall entschieden und zur Frage der Zuständigkeit der Kommission zum Erlaß von Härtefallregelungen bei Übergangsschwierigkeiten, insbesondere bei Grundrechtsbeeinträchtigungen Stellung genommen und die Befugnis zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen nationaler Gerichte im Falle der Untätigkeit von Gemeinschafts-

<sup>3</sup> Vom 25.01.1995 - 2 BvR 2689/94 u. 2 BvR 52/95, in: JZ 1995, 352 ff.

<sup>4</sup> *EuGH* vom 09.11.1995, E 1995, I-3761, 3790 ff. - RS C-465/93 „Atlanta I“ aufgrund Vorlagebeschluß des *VG Frankfurt a.M.* v. 01.12.1993, EuZW 1994, 157 u. 160.

<sup>5</sup> *VGH Kassel*, Beschluß v. 09.02.1995 - 8 TG 292/95, EuZW 1995, 222, 3. Vorlagefrage; s. *EuGHE* 1996, I-6039 ff. - RS C-68/95 „T. Port“.

<sup>6</sup> *EuGHE* 1996, I-6039 ff. - RS C-68/95 „T. Port“.

ganen verneint<sup>7</sup>. Die Entscheidung ist somit eine Fortschreibung der konsequenten Haltung des EuGH zur Frage der Zuständigkeit bei der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes<sup>8</sup>. Abzuwarten bleibt, wie der *EuGH* in einem anderen Vorlagefall des *FG Hamburg*<sup>9</sup> hinsichtlich einer zweiten Erteilung zusätzlicher Einfuhrlicenzen durch einstweilige Anordnung entscheiden wird. Der *EuGH* hält weiter an den von ihm entwickelten Voraussetzungen zum einstweiligen Rechtsschutz fest, insbesondere der Berücksichtigungspflicht nationaler Gerichte aufgrund Art. 10 EGV n.F. (Art. 5 EGV a.F.) hinsichtlich des Gemeinschaftsinteresses.

Schließlich birgt auch der Vorlagebeschuß des *VG Frankfurt a.M.* vom 24.10.1996<sup>10</sup> vor das *BVerfG* neues Konfliktpotential zur Frage der Gewährleistung einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich der Bananenmarktordnung. Das *VG Frankfurt* legt nämlich dem *BVerfG* die Frage vor, ob die Vorschriften der EG-Bananenmarktordnung wegen Verstoßes gegen deutsche Grundrechte in Deutschland nicht angewendet werden dürfen. Die Literatur hat diesen Vorlagebeschuß zu erneuten Diskussionen zum Anlaß genommert<sup>1</sup>.

Auch die ausstehende Entscheidung des *BVerfG* zu der Verfassungsbeschwerde des Hamburger Fruchthandlers T. Port rührt an diesen Komplex und wird weitere Konturen des insgesamt noch unklaren Verhältnisses offenlegen.

Der Beschwerdeführer T. Port hat sich an das *BVerfG* gewandt, nachdem der *BFH* durch Beschluß vom 22.08.1995 - VII B 153/95<sup>12</sup> den vorab erwähnten anders lautenden Beschluß des *FG Hamburg* (ausgenommen der Vorlagefragen an den *EuGH*) aufgehoben hat. Danach kann der Importeur vorläufig keine Bananen mehr zu einem wesentlich niedrigeren Zoll als in der umstrittenen EU-Bananenmarktordnung vorgesehen, in die Bundesrepublik importieren. Port fühlt sich durch die Entscheidung des *BFH* in seinem Grundrecht der freien Berufsausübung verletzt.

Ermutigt zu einer solchen Beschwerde könnte T. Port deswegen gewesen sein, weil das *BVerfG* vorab durch Beschluß vom 26.04.1995<sup>13</sup> eine Verfassungsbeschwerde des T. Port zwar nicht annahm, in den Gründen jedoch eine Rechtswidrigkeit der Bananenmarktordnung nicht ausschloß<sup>14</sup>. Im Fall Bundes-

<sup>7</sup> s. auch *Weber*, *EuZW* 1997, 165; *Huber*, *EuZW* 1997, 517, 518.

<sup>8</sup> *EuGHE* 1995, I-3761, 3790 ff. - RS C-465/93.

<sup>9</sup> Zweite Erteilung von zusätzlichen Einfuhrlicenzen durch einstweilige Anordnung *FG Hamburg*, Beschluß v. 19.05.1995 - IV 119/95, *EuZW* 1995, 413, 4. Vorlagefrage; s. *EuGH* - RS C-182/95 „T. Port“.

<sup>10</sup> I E 798/95 (V) und I E 2949/93 (V), *EuZW* 1997, 182 ff.

<sup>11</sup> *Huber*, *EuZW* 1997, 517 ff.; *Weber*, *EuZW* 1997, 165 ff.; *Classen*, *JZ* 1997, 454 ff.; *Zuleeg*, *NJW* 1997, 1201 ff.

<sup>12</sup> *BFHE* 178, 15 ff.

<sup>13</sup> *BVerfG*, *EuZW* 1995, 412.

<sup>14</sup> So auch *Rabe*, *NJW* 1996, 1320, 1322 f.